

Informationen für Wahlhelfer

Zur Durchführung von Wahlen sind Wahlhelferinnen und Wahlhelfer unerlässlich. Sie bilden das Fundament der Selbstorganisation der Wahl durch das Volk und sind daher die wichtigsten Träger des Wahlverfahrens.

Wer darf Wahlhelferin bzw. Wahlhelfer werden?

Die ehrenamtlichen Wahlhelfer müssen das Wahlrecht in der Gemeinde besitzen.

Das aktive Wahlrecht (Recht auf Stimmabgabe) besitzt jeder Deutsche sowie jeder Bürger eines Mitgliedstaates der EU (Unionsbürger), der

- am Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet hat,
- seit mindestens 3 Monaten mit Hauptwohnsitz in der Stadt Heubach wohnt oder innerhalb 3 Jahren nach Wegzug wieder in Heubach wohnt (Rückkehrer) und
- nicht aufgrund gesetzlicher Regelungen vom Wahlrecht ausgeschlossen wurde (§ 14 Abs. 2 GemO).

Wie setzt sich ein Wahlvorstand zusammen?

Wahlhelferinnen und Wahlhelfer sind Mitglieder von Wahlvorständen.

Wahlvorstände bestehen für jeden Wahlraum und bei der Briefwahl aus

- einer Wahlvorsteherin oder einem Wahlvorsteher,
- einer stellvertretenden Wahlvorsteherin oder einem stellvertretenden Wahlvorsteher und
- aus weiteren drei bis sieben Beisitzern.

Welche Aufgabe habe ich als Wahlhelferin oder Wahlhelfer in einem Wahlvorstand?

Ein Wahlvorstand **im Wahllokal** hat unter anderem folgende Aufgaben:

- Sorge für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl
- Sorge für Ruhe und Ordnung im Wahlraum
- Überprüfung der Wahlberechtigung auf Grund des Wählerverzeichnisses
- Überprüfung von Wahlscheinen
- Ausgabe des Stimmzettels
- Vermerk über die Wahlteilnahme im Wählerverzeichnis
- Freigabe der Wahlurne für den Einwurf des Stimmzettels,
- Gegebenenfalls Hilfeleistung bei Stimmabgabe von Wählerinnen und Wählern mit Behinderung
- Zählung der Wähler
- Zählung der Stimmen
- Ermittlung des vorläufigen Wahlergebnisses im Rahmen einer sogenannten Schnellmeldung, die an die Gemeindebehörde weitergeleitet wird
- Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk

Über die Wahlhandlung sowie die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses ist vom Schriftführer des Wahlvorstandes eine Niederschrift zu fertigen, die von den Mitgliedern des Wahlvorstandes zu genehmigen und zu unterzeichnen ist.

Die Wahlvorstände müssen bereits vor Öffnung der Wahllokale um 8:00 Uhr Vorbereitungen treffen. Bis 18:00 Uhr sind die Wahllokale geöffnet. Danach folgt die Auszählung. Die Briefwahl startet um 15.00 Uhr bis Auszählungsende. Bei den Kommunalwahlen (Gemeinderat, Ortschaftsrat und Kreistag) wird außerdem noch am Montag nach der Wahl ab 8.00 Uhr die Auszählung fortgesetzt.

Bei der **Briefwahl** hat der Wahlvorstand insbesondere folgende Aufgaben:

- Prüfung der Wahlbriefe
- Überwachung der Wahrung des Wahlgeheimnisses,
- Beschlussfassung über die Gültigkeit und Ungültigkeit von Stimmen,
- Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses der Briefwahlbezirke ab 18.00 Uhr sowie
- Unterzeichnung der Niederschrift

Bekomme ich als Wahlhelferin bzw. Wahlhelfer eine Entschädigung?

Als eine Art Aufwandsentschädigung erhalten Wahlhelferinnen und Wahlhelfer ein sogenanntes Erfrischungsgeld. Für jede Wahl gibt es unterschiedliche Regelungen. Die Höhe des Erfrischungsgeldes ist in den jeweiligen Wahlordnungen geregelt.

Wie wird man Wahlhelfer?

Die Wahlvorstände und damit die Wahlhelferinnen und Wahlhelfer werden vor jeder Wahl von den Gemeindebehörden berufen. Sie sollen möglichst aus den Wahlberechtigten der Gemeinde berufen werden.

Wenn Sie sich für diese ehrenamtliche Tätigkeit interessieren, füllen Sie bitte das Formular auf unserer Homepage aus und senden es an die Stadtverwaltung.

Sie können das Formular auch ausdrucken und per Post an folgende Anschrift senden:

Stadtverwaltung Heubach
Hauptstr. 53
73540 Heubach

Für weitere Fragen steht Ihnen Frau Umann unter der Tel.-Nr. 07173/181-44 gerne zur Verfügung.